

**Rechtliche Regelungen des Landes Hessen
zum Konfirmandenunterricht**

(Stand: März 2012)

Folgende Regelung gilt:

„§ 1 (4) In der Regel soll für Schülerinnen und Schüler mindestens ein Nachmittag unterrichtsfrei sein. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wird ein unterrichtsfreier Nachmittag in der Woche im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Religionsgemeinschaften festgelegt.“

(Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Vom 5. September 2011, ABl. HKM 9/2011, Seite 653 ff.)

Für anerkannt ganztägig arbeitende Schulen gilt:

„5.1 ... In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Glaubensgemeinschaft teilnehmen, wird ein Nachmittag im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Glaubensgemeinschaft festgelegt. Den Wünschen der Kirchen nach einem bestimmten Wochentag ist vor Ort nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Eventuell notwendige Ausnahmen sind in Absprache zwischen Schulen und Kirchen zu regeln. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Erlasses zum „Religionsunterricht“ vom 5. November 2009 (Abl. S. 866) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen ...“

(Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz. Erlass vom 1. November 2011, ABl. HKM 11/2011)

Mit den Staatlichen Schulämtern in Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Rüsselsheim habe ich vereinbart, dass für die Jahrgangsstufe 8 auch zukünftig der Dienstagnachmittag von Pflichtunterricht freigehalten werden soll.